

«Wissen ist Macht, geographisches Wissen ist Weltmacht.» — Dieses Motto zu dem in Nr. 77 abgedruckten Artikel Lehrmittel und Lehrmittelhandel II ist der Firma Justus Perthes in Gotha unter Nr. 117 155 in die Warenzeichenrolle eingetragen worden. Da die Prägnanz dieses Ausspruches den oder jenen zu einer Verwendung desselben im geschäftlichen Verkehr verführen könnte, so machen wir darauf aufmerksam, daß sich nur die genannte Firma befugterweise dieses Mottos zu geschäftlichen Zwecken bedienen darf.

Vom Reichsgericht. Anfechtung der Versteigerung eines echten Rembrandt. (Nachdruck verboten.) — Ein interessanter Prozeß wegen eines entdeckten echten Rembrandt-Bildes beschäftigte kürzlich das Reichsgericht. Es stand in Frage, ob und gegenüber wem die Versteigerung eines Bildes anzufechten ist, das vom bisherigen Eigentümer als Werk eines Rembrandt-Schülers angesehen wurde, das sich aber später als echter Rembrandt herausstellte. Die Geschichte dieses nicht alltäglichen Prozesses ist folgende:

Der Kaufmann Hermann Emden in Hamburg war Besitzer einer großen Sammlung alter Gemälde. Er ließ diese am 3. Mai 1910 durch das Kunstauktionshaus L. in Berlin versteigern. Ein Bild »Tobias mit den Engeln« erstand der Angestellte des Auktionshauses, K., der zugleich die Versteigerung leitete, für 6000 M., und zwar für den Direktor des Kaiser Friedrich-Museums in Berlin, Dr. B. Dieser hat das Bild dann dem Museum geschenkt. Der Kaufmann Emden verlangt nun im Klagewege von dem Preussischen Fiskus, vertreten durch die Generaldirektion der Königlichen Museen, die Herausgabe des Bildes; er begründet seinen Herausgabeanspruch folgendermaßen: Das Bild habe er vor der Auktion durch den Direktor des Kaiser Friedrich-Museums, den Dr. B., und durch einen zweiten Sachverständigen, Dr. F., prüfen lassen. Beide hätten erklärt, das Bild sei von einem Schüler Rembrandts, Govaert Flinck, und habe einen Wert von 8000 M. Tatsächlich sei das Bild aber ein echter Rembrandt und sei 60 000 M. wert. Fest steht, daß das Bild jetzt im Kaiser Friedrich-Museum unter einer Galerie echter Rembrandts hängt. Als in den Zeitungen Aufsätze erschienen, daß das Museum eine wertvolle Erwerbung mit dem Bilde gemacht habe, da es ein echter Rembrandt sei, hat der Kläger den Verkauf des Bildes angefochten und zwar sowohl gegenüber dem preussischen Fiskus, als auch gegenüber dem Ersteher des Bildes auf der Auktion, dem Angestellten des Auktionshauses K. Die Anfechtung begründet der Kläger damit: er habe sich über den Wert des Bildes geirrt, er sei aber auch von dem Direktor des Museums getäuscht worden, da dieser gewußt habe, daß das Bild von Rembrandt selbst herrühre.

Das Landgericht Berlin I hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht zur Klage legitimiert sei. In gleichem Sinn entschied auch das Kammergericht, das hierzu folgende Begründung gibt: Der Einwand der mangelnden Aktilegitimation des Klägers muß durchgreifen. Es hat sich hier um eine der vielen Kunstauktionen gehandelt, die das Auktionshaus L. veranstaltet. Aus der Kennzeichnung der Art dieses Geschäftsbetriebes folgt ohne weiteres, daß der Auktionator zwar die Auktion für Rechnung des Eigentümers der Bilder, aber in eigenem Namen vornimmt. Nach den allgemeinen Gepflogenheiten ist der Auktionator als Kommissionär anzusehen. Es kommt lediglich auf die Versteigerungsbedingungen an, unter denen der Verkauf vorliegend stattgefunden hat. Diese enthalten aber nichts davon, daß der Verkauf im Namen des Klägers stattfand. Auch aus der Katalogbezeichnung »Galerie Hermann Emden in Hamburg« ist das nicht zu schließen; diese Bezeichnung sei lediglich als Reklame zu betrachten. Danach kann nur das versteigernde Kunsthaus als Verkäufer angesehen werden. Es konnte deshalb auch nur die Firma L. den Verkauf anfechten. Dem Kläger fehlt hiernach die Legitimation, einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes geltend zu machen.

Die Revision des Klägers meint, durch den Katalog habe jeder Käufer gewußt, daß es sich um Bilder eines bestimmten Auftraggebers handelte und der Verkauf deshalb im Namen des Eigentümers erfolgen sollte. Weiter macht die Revision geltend: der Verkauf sei nichtig, da nach einer Ministerialverordnung der Auktionator selbst das Bild nicht erwerben durfte. — Das Reichsgericht hat das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die

Sache an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen. (Aktenzeichen: IV. 448/11. — Urteil vom 3. April 1912.)

R. M.-S.

Allgemeiner deutscher Musikverein. — Das diesjährige Tonkünstlerfest des Allgemeinen deutschen Musikvereins wird vom 28. bis 31. Mai in Danzig stattfinden.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Kriegsgeschichte und Militaria. — Antiqu.-Katalog Nr. 347 der Gsellius'schen Buchhandlung in Berlin W. 8, Mohrenstrasse 52. 8°. 88 S.

Technische und Kunstliteratur. Eine Rundschau für Neuerscheinungen und ältere interessante Bücher für Techniker und Kunstfreunde. Herausgegeben von Franz Malota, Buch- und Kunsthändler, Spezial-Antiquariat für Technik und Kunst in Wien IV, Wiedener Hauptstrasse Nr. 22. Erstes Heft 1912. Lex.-8°. 32 S. mit Abbildungen.

Diese neue Publikation soll die Interessenten über die neuesten Erscheinungen der einschlägigen Fachliteratur unterrichten und alle ein bis zwei Monate, jährlich sechsmal, erscheinen. Ist diese neue Publikation zunächst auch nur für die Kunden der ausgebenden Firma bestimmt, so kann sie doch auch ein brauchbarer Behelf für Sortimente der gleichen Spezialität werden.

Die Pflichten des Verlegers nach dem Gesetze über das Verlagsrecht vom 19. Juli 1901 von Dr. jur. Fritz Oppenheimer. Gr.-8°. 77 S. München, Eugen Rentsch Verlag.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

12% Rabatt oder 3% Skonto?

Die Ausführungen des Herrn Heller in Nr. 74 des Börsenblatts können bei einem nicht mit unseren Verhältnissen vertrauten Leser leicht die Meinung erwecken, daß bei uns ein Rabatt von 5% für Kunden mit Jahresrechnung allgemein üblich sei. Wäre dies der Fall, dann hätte Herr Heller allerdings recht.

Tatsächlich liegt die Sache aber so, daß die meisten Firmen im Kreise ihrer Privatkunden jeden Rabatt nahezu vollständig abgekauft haben, und daß die Gewährung von 5% in Jahresrechnung nur eine seltene Ausnahme bildet.

Die Annahme des Antrags Heller hätte nach meiner Ansicht eine bedeutende Verschlechterung des jetzigen Zustandes herbeigeführt.

Wien.

Heinrich Tachauer,
Vorsteher der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

Verlagsrechte in der doppelten Buchführung.

(Vgl. Nr. 72 u. 77.)

Wenn in einem Verlags-Geschäfte — die Art desselben ist gleich — Verlagsrechte bar erworben worden sind, so bilden sie einen Wertposten — Aktiva-Posten — des Geschäfts. Jeder Verleger hat nun das Recht, von diesem Posten bzw. von diesem Konto nach eigener Erwägung Abschreibungen zu machen, denn es kommt sehr oft vor, daß das Verlagsrecht eines Werkes innerhalb eines Geschäftsjahres schon ziemlich wertlos geworden ist. Diese Art Abschreibungen sind dieselben, wie sie in § 40 des Handels-Gesetzbuches erwähnt werden.

Alle Abschreibungen, die man an den einzelnen Konten vornehmen will, müssen am Jahreschlusse durch das Gewinn- und Verlust-Konto bewirkt werden. Eine andere Art Abschreibung ist unstatthaft.

Jeder Behörde, die event. Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen will, wird es sofort ersichtlich sein, ob die Höhe der Abschreibungen gerechtfertigt ist. Natürlich wird jeder Geschäftsinhaber bestrebt sein, in guten Verdienstjahren größere Abschreibungen zu machen, als in weniger guten. Ganz besonders ist aber zu beachten, daß das Konto Verlagsrechte fast überall ein wunder Punkt ist, denn es vertritt nur ideale Werte des Verlagsgeschäfts.

Es kommt sogar vor, daß manche Verleger sich einfach Verlagsrechte-Werte selbst schaffen, ohne sie bar erworben zu haben; diese Art Erhöhung ist nur Bilanzverschleierung und gesetzwidrig. Leipzig-R., Rostigstr. 55. Walter Lehmann.